

Freie Bahn

Kunden bekommen mehr Rechte bei Zugverspätungen und -ausfällen. Bundestag beschließt neues Gesetz

Von Heike Jahberg

Berlin - Bahn-Kunden erhalten künftig bei Zugverspätungen von mehr als einer Stunde einen Teil ihres Fahrpreises zurück. Der Bundestag beschloss am Freitag gegen die Stimmen der Opposition neue Fahrgastrechte im Nah- und Fernverkehr, die über die bisherige Selbstverpflichtung der Deutschen Bahn hinausgehen. Wenn der Bundesrat am 15. Mai zustimmt, treten die neuen Regelungen gerade noch rechtzeitig zur Hauptreisesaison Mitte Juli in Kraft.

Linke, Grüne und Verbraucherschützer lehnen das Gesetz ab. Sie wollen, dass die Bahn und die privaten Bahn-Konkurrenten bereits bei halbstündigen Verspätungen 25 Prozent des Ticketpreises erstatten. Das will auch der Verbraucherflügel der Union. Dennoch rechnet die verbraucherpolitische Sprecherin der CDU-/CSU Bundestagsfraktion, Julia Klöckner, nicht mit weiteren Nachbesserungen. "Mit Frau Zypries ist eine solche Lösung nicht zu machen", sagte Klöckner dem Tagesspiegel.

Bundesjustizministerin Brigitte Zypries (SPD) beruft sich auf eine EG-Verordnung, die ab dem 3. Dezember dieses Jahres europaweit gelten wird. Diese Verordnung sieht eine Entschädigung für Verspätungen erst ab einer Stunde vor. Nach Meinung Zypries' wären strengere nationale Regelungen mit Blick auf das europäische Recht nur zeitlich begrenzt zulässig. Das sehen

viele Verkehrsexperten anders. "Die EG-Verordnung enthält nur Mindeststandards", gibt Heidi Tischmann vom Verkehrsclub Deutschland (VCD) zu bedenken. "Zypries versteckt sich hinter der EU", kritisiert auch Michael Cramer, grüner Abgeordneter im Europaparlament.

Dennoch begrüßt auch VCD-Bahnexpertin Tischmann das neue Gesetz. "Zum ersten Mal gibt es eine gesetzliche Verankerung der Fahrgastrechte." Denn bislang beruht die Entschädigung der Kunden auf einer reinen Kulanzregelung der Bahn. Die "Kundencharta" betrifft zudem nur den Fernverkehr.

In dem Gesetz wird auch die Einrichtung einer Schlichtungsstelle für Beschwerden der Kunden festgeschrieben. Diese Aufgabe übernimmt derzeit die Schlichtungsstelle Mobilität, die beim VCD angesiedelt ist und jedes Jahr rund 1200 Beschwerden von Bahnkunden bearbeitet. Die Stelle wird vom Bundesverbraucherschutzministerium gefördert, allerdings läuft die Förderung nach jetzigem Stand im November aus.

Eine ausführliche Berichterstattung über die neuen Kundenrechte finden Sie am Montag auf der Verbraucherseite.

DIE NEUEN RECHTE // 25 Prozent vom Fahrpreis retour

Das neue Gesetz betrifft die Bahn und die privaten Bahnkonkurrenten. Die wichtigsten Änderungen im Überblick:

GELD ZURÜCK

Verspäten sich Züge um mindestens eine Stunde, können die Fahrgäste eine Erstattung des Fahrpreises von 25 Prozent verlangen. Bei zweistündigen Verspätungen muss die Bahn die Hälfte des Ticketpreises ersetzen. Die Regelungen gelten für den Nah- und Fernverkehr, allerdings gibt es im Nahverkehr eine Bagatellgrenze von vier Euro. Bisher stellt die Bahn Verspätungsgutscheine über 20 Prozent des Fahrpreises aus, wenn der Zug mindestens eine Stunde Verspätung hat. Das gilt aber nur für den Fernverkehr.

UMSTEIGEN

Im Nahverkehr dürfen Reisende - zuschlagsfrei - mit einem IC oder ICE weiterfahren, wenn sich ihr Zug um 20 Minuten zu verspäten droht. Erreichen die Fahrgäste nachts ihr Ziel nicht mehr, weil sich ihre Bahn verspätet oder ausfällt, dürfen sie sich auf Kosten des Anbieters ein Taxi nehmen (Höchstgrenze: 80 Euro). hej